

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II Richtlinien für das Jobcenter Landkreis Göppingen

Die Leistungen nach § 28 Abs. 2 - 7 erweitern den Bedarf zum Lebensunterhalt neben ALG II, Sozialgeld und Kosten der Unterkunft für Kinder Jugendliche und junge Erwachsene um Leistungen für Bildung und Teilhabe.

28.1 Abgrenzung zu anderen Personen bzw. Rechtskreisen

Kinder von Empfängern von Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten die Leistungen für Bildung und Teilhabe analog § 28 nach § 6b BKG i.V.m. noch zu erlassendem Landesgesetz. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Göppingen, Wohngeldstelle. Weitere Leistungsberechtigte: Kinder im SGBXII sowie AsylbLG.

28.2 Allgemeines

Die Bedarfe

- für Bildung (Abs. 2 - 6) sind an Schüler/innen allgemein/berufsbildender Schulen unter 25 Jahre zu erbringen
 - für Teilhabe (Abs. 7) sind für Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig sind (unter 18 Jahre) zu gewähren
 - für Ausflüge (Abs. 2) und gemeinschaftliches Mittagessen (Abs. 6) sind für Kinder in Kindertageseinrichtungen zu gewähren
- Für alle Leistungen (außer Schulbedarf Abs. 3) ist ein Antrag vor leistungsbegründendem Ereignis erforderlich.
- Schulbedarf Abs. 3 und Schülerbeförderungskosten Abs. 4 werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht.

28.3 Bedarfe

➤ **28.31 eintägige Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten (Abs.2)**

Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen erhalten:

- a) Kosten für eintägige Klassenfahrten (Fahrtkosten, Eintritte...) in Höhe der angefallenen tatsächlichen von der Schule erhobenen Kosten. Wenn die Höhe der Kosten oder der Zeitpunkt des Ausfluges nicht feststeht, wird eine Zwischenmitteilung verschickt.
- b) Kosten für mehrtägige Klassenfahrten (Fahrt,- Eintrittskosten, Übernachtung, Essen...) werden in Höhe der angemessenen Kosten übernommen, die die Schule/Kindertagesstätte bescheinigt. (Bescheinigung Klassenfahrt durch Schule/KiTa auszufüllen lassen)

➤ **28.32 Schulbedarf (Abs. 3)**

Schüler/innen im Leistungsbezug erhalten jährlich zum 01.08. - 70,- Euro und am 01.02. - 30,- Euro ohne Antrag (Ausnahme Wohngeld und KiZ-Empfänger- Antrag notwendig)

➤ 28.33 Schülerbeförderungskosten (Abs. 4)

Die Satzung des Landkreises Göppingen sieht eine Befreiung von den Schülerbeförderungskosten beim Vorliegen einer besonderen Härte vor, insbesondere wenn Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden.

Nachfolgend sind die wesentlichen Beschlüsse der Satzung aufgeführt:

- Die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs (Bus und Deutsche Bahn AG) hat Vorrang vor der Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug bzw. einem gesondert eingerichteten Schülerfahrzeug.
- Kosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule mindestens 3 km beträgt - gerechnet nach der Wegstrecke zu Fuß. Für Berufsschüler gilt eine Mindestentfernung von 20 km.
- Für Kinder der Grundschulförderklassen werden die Kosten nur erstattet ab einer Mindestentfernung von 1,5 km.
- Schüler müssen einen Eigen- bzw. Kostenanteil bezahlen:
 - Schüler weiterführender Schulen: 42,30 EUR/ Monat
 - Grund-, Haupt-, und Sonderschüler sowie
 - Kinder der Grundschulförderklassen: 23,50 EUR/ Monat

Vorläufige Umsetzung im Landkreis Göppingen von § 28 Abs. 4 SGB II:

Grundsätzlich sind die Möglichkeiten der Befreiung von den Schülerbeförderungskosten anderer Kostenträger (Landkreis, Stadt, Kommune, usw.) vorrangig durch den Leistungsberechtigten zu nutzen.

Solange die Satzung nicht geändert ist, muss durch den Leistungsberechtigten über das jeweilige Schulsekretariat, unter Vorlage des ALG II-Bescheides, die Befreiung von den Schülerbeförderungskosten und vom Eigenanteil beantragt werden (Landkreis GP; rückwirkende Befreiung für jeweiliges Schuljahr möglich).

Auf die Regelungen in der Satzung des Landkreises Göppingen über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten wird verwiesen (insbesondere 3 km Regelung).

➤ 28.34 Lernförderung (Abs. 5)

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Bestätigung der Schule bzw. Fach- Klassenlehrers erforderlich - Voraussetzung:

- Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet
- Durch Nachhilfeunterricht besteht positive Versetzungsprognose
- Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten zurückzuführen
- geeignete kostenfrei Angebote bestehen nicht

Qualifikation der Lehrkraft

- Anerkannte Lehrkräfte sofern sie die Befähigung zum Lehramt erworben haben sowie Institute, die Unterricht anbieten. (Liste vorhanden)
- Schüler und Studenten haben Ihre Qualifikation im Einzelfall nachzuweisen (Bsp.: Zeugnisse).

Angemessene Vergütung nach ortsüblichen Sätzen:

- Institute bis 25,- Euro je Schulstunde
- Lehrkräfte mit Befähigung zum Lehramt
 - an Grund- und Hauptschulen bis 17,- Euro je Schulstunde
 - an Real- und Sonderschulen, Gymnasien bis 20,- Euro je Schulstunde
- Schüler und Studenten bis 8,- Euro je Schulstunde

Nach Vorlage der Bestätigung der Schule wird ein Gutschein ausgestellt. Der Erbringer der Lernförderung rechnet mit dem Jobcenter ab. Bereits geleistete Zahlungen des Kunden bis 31.05. können als Geldleistung an Kunden ausgezahlt werden. (Nachweis über geleistete Zahlung ist zu erbringen)

➤ **28.35 Mittagessen (Abs. 6)**

Übernommen wird gemeinschaftliche Mittagsverpflegung unter schulischer Verantwortung und in Kindertageseinrichtungen.

Beachten: Eigenanteil pro Essen 1,- Euro- (Abs. 9 Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe)

Pauschale Erbringung der Leistung:

Sollte der Leistungserbringer keine Aufstellung über die monatliche Anzahl der Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Mittagessen einreichen, gilt bei pauschaler Erbringung:

a) Schulen

Unter Berücksichtigung von Wochenenden und Schulferien in Baden-Württemberg ergeben sich 190 Schultage jährlich, verteilt auf 11 Monate (August keine Zahlung)- somit ergeben sich 17 Schultage monatlich.

| Angebot Tage/Woche | Eigenanteil/Monat |
|--------------------|-------------------|
| 5 | 17,- Euro |
| 4 | 13,- Euro |
| 3 | 9,- Euro |
| 2 | 5,- Euro |
| 1 | 1,- Euro |

b) Kindertageseinrichtungen:

Auch hier werden die Schultage in B.W zugrundegelegt- 190 Schultage jährlich, verteilt auf 12 Monate- 15 Tage/Monat

| Angebot Tage/Woche | Eigenanteil/Monat |
|--------------------|-------------------|
| 5 | 15,- Euro |
| 4 | 12,- Euro |
| 3 | 9,- Euro |
| 2 | 6,- Euro |
| 1 | 3,- Euro |

Tägliche Abrechnung/Erbringung der Leistung:

Sofern monatlich kein pauschaler Betrag durch Schule bzw. Kita festgesetzt ist, teilt der Leistungserbringer für den jeweiligen Leistungsberechtigten die jeweils angefallenen monatlichen Kosten und Anzahl der Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Mittagessen mit. Der Betrag wird unter Einbezug des Eigenanteils 1,-Euro/Essen mit dem Leistungserbringer abgerechnet.

Rückwirkende Gewährung – gemeinschaftlichen Mittagessen:

- Für Januar 2011 bis März 2011 sind pauschal 26,- Euro an den Leistungsberichtigten zu erstatten.
- Bereits geleistete Zahlungen durch Leistungsberechtigten bis 31.05. können als Geldleistung erbracht werden, sofern bereits Zahlung erfolgte. (Nachweise sind beizubringen).

Verfahren:

Nach Antragsstellung durch den Leistungsberechtigten, ist der Vordruck „Bestätigung der Schule/Kindertagesstätte/Kindertagespflege – gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ durch die Schule/Kindertagesstätte auszufüllen und wieder beim Jobcenter einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt nach Eingang des Vordruckes. Die Bewilligung der Leistung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten längstens bis zum Ende des Schuljahres / zum Ende des Betreuungsjahres der Kindertagesstätte **durch Kostenübernahmeerklärung**. Hierüber erhält die Schule / Kindertagesstätte / der Leistungsanbieter eine Bestätigung. Dieser Bestätigung ist ein Abrechnungsbogen über die eingenommenen Mahlzeiten / den Abgabepreis ohne Eigenanteil beigefügt. Der Abrechnungsbogen ist durch den Leistungsanbieter oder eine beauftragte Person für die Richtigkeit der Angaben zu Unterzeichnen. Der Abrechnungsbogen kann halbjährlich, vierteljährlich oder falls erforderlich monatlich und bei Bedarf (Ende des Bewilligungszeitraums, Ende des Schuljahres) dem Jobcenter Landkreis Göppingen zur Abrechnung vorgelegt werden.

Die Abrechnung der entstandenen Kosten erfolgt direkt mit dem Jobcenter Landkreis Göppingen.

Freiwilligkeitsleistungen:

Städte und Gemeinden unterstützen die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilweise über Freiwilligkeitsleistungen - geregelt durch jeweiligen Gemeinderatsbeschluss bzw. jeweilige Satzung. Möglichkeit der rückwirkende Aufhebung des Beschlusses bzw. der Satzung wird derzeit über komm. Spitzenverbände geklärt.

➤ 28.36 Teilhabe an sozialem und kulturellem Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert **von max. 10 Euro monatlich** erbracht. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Bei der Erbringung der Leistung gibt es zwei Varianten:

- a) In der Regel muss der Leistungsberechtigte den Vordruck „*Bestätigung – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben*“ einreichen oder sonstige geeignete Unterlagen/Nachweise (Informationsschreiben, Anmeldungen, Rechnungen, usw.) der Stellen vorlegen, bei denen das Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Das Jobcenter prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 120 Euro im Jahr) die Abrechnung der Kosten direkt mit dem Leistungsanbieter.
- b) In Ausnahmefällen, wenn eine Direktabrechnung nicht möglich oder sinnvoll ist, wird mit dem Bewilligungsbescheid für das Kind ein Gutschein ausgestellt. Gutscheine werden nur für die Dauer des Bewilligungszeitraumes (BWZ) ausgestellt. Sobald Beträge bewilligt wurden, vermindert sich der Wert des Gutscheines um diese Zahlung.

Rückwirkende Gewährung – Teilhabe:

Zahlungen die der Leistungsberechtigte bis 31.05. geleistet hat, können als Geldleistung an ihn überweisen werden. Ein Nachweis über die Bezahlung ist vorzulegen.

28.4 Rückwirkende Gewährung

Werden Leistungen für Bedarfe nach Abs. 2 - 7 für den Zeitraum vom 01.01. - 31.05.2011 bis 30.06.2011 rückwirkend beantragt, gilt der Antrag als zum 01.01.2011 gestellt (Übergangsvorschriften nach § 77 SGB II).

gez.
Juhn